**Zeitschrift:** Tec21
**Herausgeber:** Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
**Band:** 127 (2001)
**Heft:** 18: LM/LHO

**Artikel:** Meditation als Konfliktlösungsmethode
**Autor:** Bösch, Peter
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-80152

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 31.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Peter Bösch

# Mediation als Konfliktlösungsmethode

**Ziffer 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen AVB der SIA-Ordnung 112 weist die Vertragsparteien auf die Möglichkeit hin, in ihren Verträgen eine Mediationsklausel einzufügen. «Sofern schriftlich vereinbart, ist über allfällige sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebende Streitigkeiten (einschliesslich solche über das gültige Zustandekommen des Vertrages, dessen Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Aufhebung) ein Mediationsverfahren durchzuführen.» Mediation ist als Konfliktlösungsmethode eine Alternative zu Gerichts- und Schiedsgerichtsprozessen. Vorteile und Modalitäten werden im nachfolgenden Artikel beleuchtet.**

Mediation ist als Konfliktlösungsmethode eine Alternative zu Gerichts- und Schiedsgerichtsprozessen. Sie wird heute vor allem bei Familienstreitigkeiten (Regelung Kinderzuteilung, vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Scheidungspaaren) eingesetzt. Sie kann aber auch bei Bauvertragsstreitigkeiten dienlich sein. In der Mediation bearbeiten die Streitparteien ihren Konflikt mit einem Mediator. Er entscheidet nicht wie ein Richter den Streit, sondern hilft den Parteien, selbst eine Lösung des Konfliktes zu finden.

## Vorteile

Die Mediation bietet gegenüber den herkömmlichen Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren zahlreiche Vorteile. Die Mediation gibt die Möglichkeit einer Gewinner-Gewinner-Lösung «Win-Win Solution». Vor Gericht verliert jeweils die eine Partei in dem Masse wie die andere gewinnt. Manchmal stehen am Schluss sogar beide Parteien als Verlierer da. Die Mediation sucht in erster Linie eine Lösung für die Zukunft. Das Gericht beschäftigt sich demgegenüber mit den Vertragsstörungen in der Vergangenheit und sucht diese auf Grund von Rechtsnormen zu sanktionieren. Die Beziehungen zwischen Streitparteien werden durch die Mediation

wieder hergestellt oder erhalten. Nach einem Gerichtsprozess sind hingegen diese Beziehungen in der Regel nachhaltig gestört. Die Parteien können selbst Dauer, Inhalt und Ziele der Mediation bestimmen. Im Prozess bestimmt der Richter und die Prozessordnung den Fort- und Ausgang des Verfahrens. In der Mediation können auch Mehrparteienkonflikte (z.B. Bauherr – Unternehmer – Planerteam) angegangen werden, die vor Gericht in mehreren Prozessen entschieden werden müssten. Mediationsverfahren können rasch und unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Einigungen, welche die Parteien auf dem Weg der Mediation selber erarbeitet haben, halten in der Regel länger als Gerichtsurteile.

## Einsatzmöglichkeiten

Mediation im Bereich Bauen und Planen eignet sich vor allem dann, wenn mehrere Parteien am Konflikt beteiligt sind (Bauherr – Architekt – Unternehmer – Subunternehmer); im Konflikt neben Vertragsproblemen auch öffentlich-rechtliche Fragen auftauchen (Baubewilligung etc.); persönliche Beziehungen eine grosse Rolle spielen (Konflikte in Planerteams, langjährige Geschäftskontakte zwischen Bauherren und Unternehmer etc.) und diese Beziehungen aufrecht erhalten werden sollten; rasch und den Bedürfnissen der Parteien entsprechend eine Lösung gefunden werden soll; keine Publizität erwünscht ist. Einsatzmöglichkeiten ergeben sich damit bei Nachbarstreitigkeiten, Umweltkonflikten/Streitigkeiten um Bauprojekte, Auseinandersetzungen um Bauverträge. Konkret könnten dies Streitigkeiten um Verträge aller Art sein, Konflikte in grossen und kleinen Architektur- und Ingenieurbüros, Streitigkeiten in Gesamtplanerteams, Meinungsverschiedenheiten zwischen Bauherren, Planer und Unternehmer.

## Grundsätze

Für die Mediation gelten eine Reihe von Grundsätzen: Die Parteien und der Mediator sind freiwillig im Mediationsprozess. Zur Teilnahme an einer Mediation kann niemand gezwungen werden. Ein Ausstieg ist jederzeit möglich. Gegenüber den Streitparteien ist der Mediator neutral. Er hilft ihnen zu einer allseitigen Konfliktlösung. Er hat keine Entscheidungskompetenz. Der Mediationsprozess liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Parteien. Sie bestimmen Beginn, Verlauf und Ende sowie die Gesprächsthemen. Die Parteien finden die für sie adäquate Streitlösung. Der Mediator begünstigt durch seine Interventionen diesen Prozess. Informationen aus dem Mediationsverfahren sind vertraulich.

## Einleitung der Mediation

Nach dem Konzept der AVB kommt es nicht ohne weiteres zu einer Mediation. Die Konfliktbeilegung mit Mediation muss im betreffenden Vertrag ausdrücklich mit einer Mediationsklausel schriftlich vereinbart werden (vgl. Vorschlag im Kasten). Eine solche Klausel kann etwa so formuliert werden: «Alle aus dem oder in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag sich ergebenden Differenzen sind durch Mediation nach den Mediationsregeln der Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation beizulegen. Bis zur Beendigung der Mediation wird auf das Einleiten ordentlicher Klagen verzichtet.»

Möglich ist es auch eine Mediation zu vereinbaren, wenn ein Konflikt bereits aufgetaucht ist. In der Schweiz ist derzeit noch umstritten, ob eine solche Mediationsklausel ähnlich wie eine Schiedsgerichtsklausel verbindlich ist. Mit anderen Worten: es ist nicht klar, ob eine Partei zur Teilnahme an einer Mediation verpflichtet werden kann, bevor sie einen Gerichtsprozess einleiten darf.

## Schlussbemerkung

Die besonderen Eigenheiten von Bauvertragsstreitigkeiten (Mehrparteienkonflikte, Beweisschwierigkeiten, Bedürfnis nach rascher Streiterledigung und nach Bewahrung der Geschäftsbeziehungen) legen es nahe, in Verträgen eine Mediationsklausel einzubauen und damit den Weg für eine alternative und kooperative Konfliktlösung zu ebnen. Es macht denn auch einen wesentlichen Unterschied im Geist, welchen ein Vertrag beherrscht, ob zwei Parteien mit komplizierten Gerichtsstands-, Schiedsgerichts- und Rechtwahlklauseln kund tun, dass sie von vorneherein mit Streitigkeiten rechnen; oder mit dem Einbau einer Mediationsklausel den Weg für eine kooperative Konfliktlösung ebnen.

Peter Bösch, Dr., Rechtsanwalt und Mediator
8702 Zollikon

### Literatur

Die Literatur zum Thema «Mediation» allgemein kann selbst im deutschsprachigen Raum heute kaum mehr überblickt werden. Im Bereich «Baumediation» konzentrieren sich viele Abhandlungen mit Schlichtungsverfahren, welche mit Mediation im eigentlichen Sinn wenig zu tun haben. In der Folge wird aus beiden Gebieten eine zwangsläufig willkürliche Auswahl getroffen.

Mediation allgemein

1 Altmann Gerhard, Fiebiger Heinrich, Müller Rolf: Mediation – Konfliktmanagement für moderne Unternehmen, Weinheim 1999.
2 Lenz Cristina, Müller Andreas: Businessmediation – Einigung ohne Gericht, Landsberg/Lech 1999.
3 Ponschab Reiner, Schweizer Adrian: Kooperation statt Konfrontation – Neue Wege anwaltlichen Verhandelns, Köln 1997.

Baumediation

4 Bösch Peter: Der Nachbarstreit und dessen Beilegung Mediation – ein neuer Weg, in: SJZ 1998, S. 77–85 und 105–110.
5 Bösch Peter: Baustreitigkeiten und Mediation, in: PBG aktuell 2/1998, S. 5 ff.
6 Bösch Peter: Mediation in der Baubranche, in: <http://www.bb-nomos.ch/Mediation.htm>
7 Derendinger Peter: Alternative Methoden zur Beilegung von Baurechtsstreitigkeiten, in: In Sachen Baurecht, zum 50. Geburtstag von Peter Gauch, Beiträge aus dem Seminar für schweizerisches Baurecht, Universität Freiburg, Band 2, Freiburg 1989.
8 Hubmann Trächsel Michèle: Konsens statt Konfrontation – Instrumente der Projektentwicklung und Baurechtspflege, in: SIA Nr. 4/2000, S. 72 ff.
9 Hürlimann Roland: Mediation bei Infrastrukturvorhaben – Das neue Streiterledigungsmodell nach der VSS-Empfehlung 641 510, in: SIA Nr. 41/1999, S. 30 ff.